

Afrikanische Schweinepest – Merkblatt für Jäger

Der vor wenigen Wochen erfolgte Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in einem Hausschweinebestand im baden-württembergischen Landkreis Emmendingen, weitab vom bisherigen Seuchengeschehen in Polen und den östlichen Bundesländern, hat gezeigt, dass diese Seuche immer und überall unerwartet auftreten kann. Aus diesem Grund ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl Landwirte und Jäger aber auch Erholungssuchende, die in den heimischen Wäldern unterwegs sind oder auf einem landwirtschaftlichen Betrieb Urlaub machen, gewisse Biosicherheitsmaßnahmen einhalten.

Die Seuche ist für Menschen ungefährlich, aber für Schweine tödlich. Sie verursacht hohe wirtschaftliche Verluste, insbesondere durch im Seuchenfall verhängte Handelsrestriktionen für lebende Schweine sowie insbesondere Schweinefleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse. Die ASP wird nicht nur durch direkten Kontakt übertragen, sondern vor allem indirekt durch Speisereste oder Gegenstände. In Fleischerzeugnissen wie Rohpökelfleisch ist der Erreger mehrere Monate, in tiefgefrorenem Fleisch gar mehrere Jahre überlebens- und ansteckungsfähig.

Es ist daher dringend erforderlich, dass auch Jäger und sonstige im Wald tätige Personen Biosicherheitsmaßnahmen einhalten, um den Eintrag des Erregers in Schweinebestände und die Schwarzwildpopulation zu verhindern.

Die Maßnahmen dienen gleichzeitig der Verhinderung des Eintrags anderer Schweinekrankheiten wie der Klassischen Schweinepest und der Aujeszky'schen Krankheit. An den Dienstorten, an denen Trichinenproben abgegeben werden können, steht für die Jäger Probennahmematerial bereit (Tupfer und Probenröhrchen). Dieses kann nicht nur für die Monitoringuntersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit (Probenröhrchen), sondern auch für die Beprobung von Fallwild (Tupfer) genutzt werden. Die Proben können zusammen mit den Trichinenproben abgegeben werden. Die Untersuchung erfolgt kostenfrei. Für die Beprobung von Fallwild zahlt das Land Hessen darüber hinaus eine Prämie.

Afrikanische und Klassische Schweinepest sind anhand der Organveränderungen nicht zu unterscheiden. Obwohl es eine Reihe typischer Organveränderungen bei Schweinepest gibt, sind diese für den Jäger nicht immer eindeutig erkennbar. Insbesondere unter ungünstigen Lichtverhältnissen oder wenn Organe durch den Schuss teilweise zerstört sind, ist eine Verdachtsdiagnose schwierig zu stellen. Grundsätzlich gilt daher:

Jedes von der Norm abweichende Verhalten des Stückes vor dem Schuss, jedes von der Norm abweichende Aussehen des Stückes oder einzelner Organe kann ein Hinweis auf Schweinepest sein!

Im Falle eines so begründeten Schweinepestverdacht ist unverzüglich die zuständige Veterinärbehörde des Kreises (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Abt. VI.20) zu informieren. Diese entscheidet über die zu treffenden Maßnahmen. Bis zum Eintreffen der Behörde sind der Tierkörper und der Aufbruch (in einem flüssigkeitsdichten Behältnis) unter Verschluss und wenn möglich gekühlt aufzubewahren.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Ihre Kontaktdaten werden elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe erfolgt nur innerhalb der Kreisverwaltung des Odenwaldkreises für dienstliche Zwecke. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

Öffnungszeiten: mo., di., do., fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901
Volksbank Odenwald BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF
BIC: HELADEF1ERB
BIC: GENODE51MIC

Auch bei erhöhtem Fallwildanteil, insbesondere von frischgeborenen oder abortierten Frischlingen, sowie sonstigen Jungtieren und bei einem erhöhten Anteil von kümmernden Tieren sollte die zuständige Veterinärbehörde unterrichtet werden. Dies gilt auch, wenn bei den Losungskontrollen Durchfälle mit Blutbeimengungen zu sehen sind.

Welche vorbeugenden Maßnahmen können getroffen werden?

Eine wichtige Rolle bei der Seuchenverschleppung spielen die indirekten Übertragungsmöglichkeiten, insbesondere über die Nahrungskette. Speisereste enthalten häufig Fleisch- und Wurstbestandteile, die mit dem Schweinepesterreger behaftet sein können.

Wildschweine sind genau wie Hausschweine Allesfresser und nehmen gerne Speisereste des Menschen auf, wo immer sie diese finden.

Niemals Speisereste in der Natur „entsorgen“!

Schon ein einziges achtlos aus dem Autofenster geworfenes Wurstbrot reicht aus, um die Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation zu tragen!

Um zu verhindern, dass die Schweinepest etwa durch jagdliche Aktivitäten außerhalb Hessens in die einheimischen Bestände eingeschleppt wird, sollten Jäger darüber hinaus folgende Vorsichtsmaßnahmen beachten:

- Keine Mitnahme von Wildbret oder unbehandelten Trophäen aus von der Wildschweinepest betroffenen Gebieten!
- Keine Beschickung von Luderplätzen mit Aufbruch, Schwarten oder Knochen von Schwarzwild! Diese Teile sollten in der Tierkörperbeseitigungsanstalt beseitigt oder müssen zumindest sicher vergraben werden.
- Kein Verbringen von Wildbret oder sonstigen Teilen von Schwarzwild in schweinehaltende Betriebe!
- Jäger und sonstige an der Jagd auf Schwarzwild beteiligte Personen, die selbst Schweine halten, sollten ihre Betriebe nicht in derselben Kleidung und demselben Schuhwerk betreten, die bei der Jagd auf Schwarzwild getragen wurden. Auch Jagdhunde sind von Schweineställen fernzuhalten.
- Nach jeder Jagd auf Schwarzwild, aber auch nach Revierarbeiten in unmittelbarer Nähe von Stellen, die stark von Schwarzwild frequentiert werden (Kirrungen, Suhlen) sollte das Schuhwerk gründlich gereinigt und mit haushaltsüblichen virentötenden Mitteln desinfiziert werden.
- Jeder Fund von gefallenem Schwarzwild sollte dem zuständigen Veterinäramt gemeldet werden. Dieses entscheidet dann, ob das Stück einer Untersuchung auf Schweinepest zugeführt werden muss.

Jäger, die selbst Landwirte sind, sollten darüber hinaus folgende Biosicherheitsmaßnahmen einhalten:

- Nicht mit Jagdbekleidung in den Stall gehen.
- Kein Wildschwein auf dem Betrieb aufbrechen.
- Besondere Vorsicht beim Zerwirken und Entsorgen der nicht verwertbaren Reste.
- Möglichst kein Schwarzwild anderer Jäger in die eigene Wildkammer aufnehmen.

Weitere Informationen zum Thema finden sich auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/tierschutz-und-tierseuchen/tierseuchen/afrikanische-schweinepest>